



Stand: 5.4.2018

**Beitragsregelung:  
Bezug: Satzung vom 23.10.1978**

§ 10 der Satzung (Mitgliedsbeiträge)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder herabsetzen oder erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Mit Zustimmung des Mitglieds wird er vom Kassierer als Bankeinzug erhoben. Bei Eintritt während des Jahres kann der Beitrag für das Eintrittsjahr in Monatszwölfte entrichtet werden

Auszug aus § 5 der Satzung (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt durch schriftliche Erklärung. Die Erklärung wird **zum Ende des laufenden Jahres wirksam**.

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Im Falle des Austritts verbleiben die gezahlten Beiträge der Gesellschaft.

**In Ausführung von § 10 der Satzung gilt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.2.2015 und am 4.4.2018 folgende Regelung:**

a) Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr:

Einzelmitglied: 20 €

Familienbeitrag: 25 €

Schüler/Studenten: 10 €

b) „Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in China haben, sind für diese Zeit von Beitragszahlungen befreit.“

c) Die GDCF Mainz-Wiesbaden e.V. ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt; Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.